

## Checkliste: Berufshaftpflicht für angestellte Ärzte

### Welcher Versicherungsschutz ist der Richtige?

Bei einer Anstellung mit einem **BAT-Vertrag** ist die Haftung auf **grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.

Für Arbeitnehmer im Bereich des **Tarifvertrags im öffentlichen Dienst (TVöD)** sowie der **freien Wirtschaft** gelten die durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze. Zunächst ist der Arbeitgeber in der Haftung, da der Behandlungsvertrag mit dem Praxisinhaber oder der Klinik geschlossen wird. Hier greift der arbeitsrechtliche Freistellungsanspruch für den Arbeitnehmer.

- Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit hat der Arbeitgeber den angestellten Arzt im Außenverhältnis freizustellen.
- Bei **grober Fahrlässigkeit** haftet der angestellte Arzt.
- Ebenso bei **unerlaubter Handlung** nach dem Deliktsrecht.
- Für **Tätigkeiten außerhalb des Dienstes** haftet der angestellte Arzt.

Der Arbeitgeber kann selbst die grobe Fahrlässigkeit mitversichern, und so auf seine arbeitsrechtliche Regressmöglichkeit im Arbeitsvertrag verzichten.

Anderslautende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, in denen der Arbeitnehmer die gesamte Haftung übernehmen soll, sind nicht statthaft.

### Besonderheit: Ärzte in Ausbildung / Weiterbildung:

Unterläuft einem Assistenzarzt im Rahmen der Patientenversorgung ein Behandlungsfehler, haftet er hierfür in der Regel nur, wenn ihn ein **Übernahmeverschulden** trifft. D.h. der Arzt muss entweder wissentlich oder fahrlässig seine fachliche Kompetenz überschritten haben. Der Patient muss diese Kompetenzüberschreitung (mit Hilfe eines Sachverständigen) beweisen.

Darüber hinaus haften der Krankenhausträger sowie der verantwortliche Arzt (Oberarzt, Chefarzt) aus ihrem **Organisationsverschulden**.

Bei **Vorsatz\*** und **grober Fahrlässigkeit** haftet auch hier der angestellte Arzt.

### Empfohlener Versicherungsschutz:

**Absicherung der dienstlichen Tätigkeit** – diese sichert den angestellten Arzt voll ab und übernimmt im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Patienten auch die Durchsetzung des arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruchs gegenüber dem Arbeitgeber. Versicherungsschutz für den Arbeitgeber besteht hierdurch jedoch nicht. Auch können keine Regressansprüche gegenüber dem Mitarbeiter geltend gemacht werden. Hinweis: Geringfügige freiberufliche Tätigkeiten sind enthalten.

**Absicherung ärztliches Restrisiko** – abgesichert sind Erste-Hilfe-Leistungen, Notfallbehandlungen und ärztliche Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis.

**Absicherung geringfügiger freiberuflicher Tätigkeiten** – nach Bedarf für KV-Notdienste, etc.

\* Hinweis: Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.